

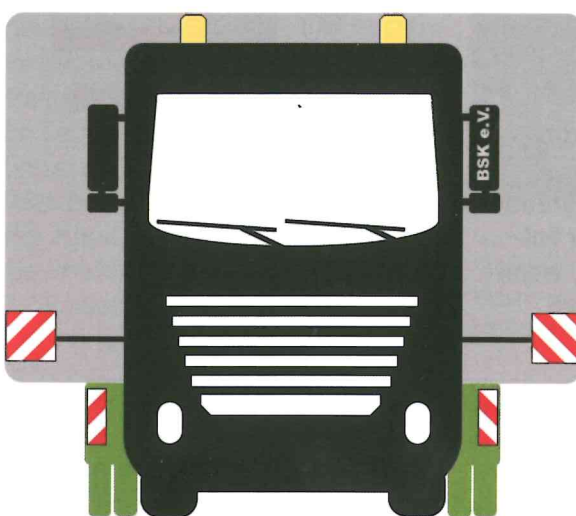
Kenntlichmachung von Großraum-/Schwertransporten

Neue „Kenntlichmachungsrichtlinie“ ersetzt Regelwerk von 1983

Die Bundesfachgruppe Schwertransporte und Kranarbeiten (BSK) e.V. weist darauf hin, dass die „Richtlinie für die Kenntlichmachung überbreiter und überlanger Fahrzeuge sowie bestimmter hinausragender Ladungen“ aus dem Jahre 1976, zuletzt geändert im Jahre 1983, ab sofort keine Gültigkeit mehr hat. Grund hierfür ist die Veröffentlichung der neuen Kenntlichmachungsrichtlinie im Verkehrsblatt Nr. 8/2015 vom 30. April 2015, welche das „alte“ Regelwerk nun ersetzt.

Die Kenntlichmachungsmittel sind dem Stand der Technik angepasst und in der Auswahlmöglichkeit erweitert worden. So werden als Kenntlichmachungsmittel nun explizit „bauartgenehmigte Parkwarntafeln“, „Folienbelag“ oder die „Tafeln zur hinteren Kennzeichnung schwerer und langer Fahrzeuge“ in der Richtlinie erwähnt.

Die bisher üblichen und bekannten Maße für die Kenntlichmachung einer Überbreite sind geblieben. Daher ist eine Überbreite wie bisher ab



einer Breite von 2,75 m mittels Folienbelag/Warntafel und ab einer Breite von 3,00 m zusätzlich mit Kennleuchten für gelbes Blinklicht zu kennzeichnen.

Jedoch wird bei der neuen Richtlinie detaillierter nach der Kenntlichmachung von überbreiten Fahrzeugen (ohne Ladung) und der Kenntlichmachung hinausragender Ladung unterschieden. Sollte die Breite des Fahrzeugs und der Ladung $\geq 2,75$ m sein, sind acht Kenntlichmachungselemente erforderlich.

Auch bei der Kenntlichmachung in Fahrzeuginnenrichtung ist die neue Kenntlichmachungsrichtlinie konkretisiert worden. So sind verdeckte lichttechnische Einrichtungen „in der Länge“, die aufgrund des Ladungsüberhangs verdeckt werden, zu wiederholen. Darüber hinaus wird bei einem Ladungsüberstand nach hinten von mehr als einem Meter nun die Kenntlichmachung zur Seite und nach hinten differenziert.

Die Kenntlichmachung der Länge, welche bisher und auch weiterhin durch das „Rundumlicht“ gekennzeichnet wurde und wird, ist an den Wert aus § 22 Absatz 4 StVO angepasst worden und ist folglich erst ab 20,75 m erforderlich.

Präzisiert wurde ebenso die Position der Warntafeln bzw. Folien, welche die hinausragende Ladung kenntlich machen. Nach dem neuen Regelwerk vom April sollte die Kenntlichmachung direkt an der Ladung oder in unmittelbarer Nähe zur Ladung erfolgen.

Darüber hinaus dürfen die Warntafeln und Folienbeläge nur in einer Höhe von max. 1,5 m (Oberkante der retroreflektierenden Fläche) angebracht sein (siehe auch § 22 StVO). Gleiche Anbringungshöhe gilt auch für die lichttechnischen Einrichtungen für die Kenntlichmachung des Ladungsüberstandes nach hinten. ■